



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211•4587-1
Telefax 0211•4587-287
E-Mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Schnellbrief 410/2020

An die
Mitgliedstädte und -gemeinden

ggf. Befassung des Rates oder der
Vebandsversammlung erforderlich

Aktenzeichen: 43.1.3-002/002

Ansprechpartner:
Beigeordneter Claus Hamacher
Referent Dr. iur. Jan Fallack, LL.M.
Durchwahl 0211•4587-236
Persönliche E-Mail: jan.fallack@kommunen.nrw

23. Juli 2020

Volkshochschulen: Einzelheiten zur anstehenden Satzungsreform des LV VHS NRW

Bitte um vorbereitende Beschlussfassung

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

wir haben Sie zuletzt mit den Schnellbriefen [177/2019](#) und [314/2020](#) über die aktuelle Situation im Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen (LV VHS NRW) informiert. Im Anschluss bringen wir Ihnen gerne nachfolgend weitere Informationen zur Kenntnis.

Der LV VHS NRW ist ein spartenspezifischer kommunaler Trägerverband. Er vertritt seit seiner Gründung im Jahr 1947 als größte Landesorganisation der Weiterbildung die bildungspolitischen und finanziellen Interessen von derzeit 131 Volkshochschulen in kommunaler Trägerschaft in Nordrhein-Westfalen. Die kommunalen Spitzenverbände entsenden jeweils einen durch ihre Geschäftsstelle benannten Vertreter als Mitglied in den dortigen Vorstand.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 18.06.2020 hat Herrn Klaus Hebborn, Beigeordneter des Deutschen Städtetages und des Städtetages Nordrhein-Westfalen als Leiter des dortigen Dezernats Bildung, Kultur und Sport sowie Vorstandsmitglied des Deutschen Volkshochschul-Verbandes (DVV), zum Vorstandsvorsitzenden gewählt. In die Position der ersten stellvertretenden Vorsitzenden ist Frau Monika Engel, Leiterin der Volkshochschule Herten und aktuelles Vorstandsmitglied als Vorsitzende der Bezirksarbeitsgemeinschaft Münster, gewählt worden. Der Vorstand nach bürgerlichem Recht ist somit wieder vervollständigt und handlungsfähig. Die verbleibende Amtszeit ist allerdings relativ kurz, da im Dezember 2020 turnusmäßige Wahlen im LV VHS NRW anstehen.

In der jüngeren Vergangenheit hat sich innerhalb des LV VHS NRW die Meinung herausgebildet, dass die bestehenden Strukturen verändert werden sollten. Die kommunalen Spitzenverbände stehen in der Verantwortung, die anstehende Satzungsreform im Interesse ihrer jeweiligen Mitgliedschaft konstruktiv zu begleiten. Unser Verbandsausschuss für Schule, Kultur und Sport hat der Geschäftsstelle des StGB NRW dementsprechend durch Beschlussfassung im Rahmen seiner 117. Sitzung am 02.05.2019 in Voerde aufgegeben, die erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Nunmehr soll die für den Dezember 2020 geplante, ordentliche Mitgliederversammlung über die lange vorbereitete Reform der Satzung des LV VHS NRW entscheiden. Der Vorstand wird voraussichtlich in seiner Sitzung am 19.08.2020 beschließen, der Mitgliederversammlung einen Satzungsentwurf vorzulegen. Dieser Entwurf soll dann anschließend den Bezirksarbeitsgemeinschaften des LV VHS NRW vorgestellt und parallel einer finalen Prüfung durch den begleitenden Rechtsanwalt und die zu befassenden staatlichen Stellen zugeführt werden.

Mitglieder des LV VHS NRW sind die Städte, Kreise und Gemeinden beziehungsweise die von ihnen getragenen VHS-Zweckverbände. Für Satzungsänderungen gilt ein Quorum von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Auf die Mitgliedskommunen unseres Verbandes beziehungsweise die von ihnen getragenen Zweckverbände entfällt mehr als die Hälfte der Stimmen in der Mitgliederversammlung des LV VHS NRW. Ohne ihre Zustimmung kann die Satzungsreform de facto also nicht beschlossen werden.

Die in einem breit angelegten Beteiligungsverfahren ausgearbeiteten Änderungsvorschläge würden das bestehende Satzungsstruktur zwar sinnvoll weiterentwickeln; gleichwohl wären die Eingriffe aber erheblich. Aus diesem Grund gehen wir davon aus, dass die Entscheidung über die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung auf Seiten der Mitgliedstädte und -gemeinden unseres Verbandes je nach Gestaltung des Ortsrechts eventuell kein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des [§ 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen \(GO NRW\)](#) beziehungsweise im Sinne des [§ 16 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit \(GkG NRW\)](#) darstellen könnte. In der Folge empfehlen wir, die Räte beziehungsweise die Zweckverbandsversammlungen um eine vorbereitende Beschlussfassung zu ersuchen. Vor dem Hintergrund der am 13.09.2020 stattfindenden Kommunalwahl und der sich daran anschließenden Sitzungspause sollte grundsätzlich eine Befassung nach den Sommerferien in den Blick genommen werden. Sofern eine solche ausnahmsweise nicht mehr möglich sein sollte, wäre auch die Herbeiführung einer später zu bestätigenden Dringlichkeitsentscheidung in Ordnung.

Unser Verbandsausschuss für Schule, Kultur und Sport hat sich im Rahmen einer Videokonferenz am 24.06.2020 erneut mit der Satzungsreform befasst. Auf der Grundlage der dortigen Erörterungen können wir den Mitgliedskommunen unseres Verbandes eine Zustimmung zur Satzungsreform empfehlen (wenn auch noch mit Vorbehalt). Ein sinnvoller Musterbeschluss ist mit der höflichen Bitte um weitere Veranlassung beigefügt (**Anlage 1**). Dem Beschluss liegt der aktuelle Entwurfsstand der neuen Satzung nebst Schaubild an (**Anlage 2**). Es ist damit zu rechnen, dass diese Fassung im Laufe des weiteren Verfahrens zwar noch kleine Änderungen erfahren, in den wesentlichen Punkten aber Bestand haben wird. Sie werden in jedem Fall rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung eine finale Empfehlung für die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung von uns erhalten; der jetzt zu treffende Vorbereitungsbeschluss trägt dem Rechnung. Auch dieses Verfahren der verbandsinternen Koordination ist mit unserem Verbandsausschuss für Schule, Kultur und Sport abgestimmt.

Losgelöst von dem beschriebenen Satzungsreformprozess ergibt sich zum aktuellen Zeitpunkt die Situation, dass alle ehrenamtlichen Führungspositionen des LV VHS NRW im Dezember 2020 neu besetzt werden müssen. Es wäre sehr begrüßenswert, wenn sich Persönlichkeiten aus den Mitgliedskommunen unseres Verbandes dazu bereit erklären würden, in diesbezügliche Verantwortung zu treten. Vor diesem Hintergrund bitten wir höflich um Personalvorschläge an die Geschäftsstelle. Sämtliche Eingaben werden selbstverständlich streng vertraulich behandelt und ohne ausdrückliche Einwilligung der Kandidatin oder des Kandidaten nicht weitergegeben. Wir werden uns zu gegebener Zeit um Abstimmung der Personalvorschläge mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden bemühen, damit die – dann wahrscheinlich auf der Grundlage der neuen Satzung agierende – ehrenamtliche Führungsebene des LV VHS NRW im allseitigen Einvernehmen und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen und Interessenlagen der Einrichtungsträgerinnen und -träger besetzt werden kann. Dies ist auch erforderlich, weil der LV VHS NRW vor großen Herausforderungen steht, die nur durch Bündelung der Kompetenzen bewältigt werden können. Der beigefügte Musterbeschluss berücksichtigt auch die Vorbereitung der anstehenden Personalentscheidungen.

Die hier erbetene Unterstützung durch die Mitgliedstädte und -gemeinden ist auch für unsere eigene Verbandsarbeit von Relevanz. Selbstverständlich vertritt der StGB NRW die Interessen seiner Mitgliedschaft umfassend, also auch in weiterbildungspolitischen Belangen. Das besondere Fachwissen der Geschäftsstellen spartenspezifischer Fachverbände und ihre Dienstleistungen für die Einrichtungen sind aber ein echter Mehrwert und haben sich in der Vergangenheit auch im Rahmen der Verhandlungen mit der Landesseite positiv bemerkbar gemacht. Deshalb sollten die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ihre Mitgestaltungs- und Einflußnahmemöglichkeiten in diesen Verbänden auch aktiv wahrnehmen und so dazu beitragen, dass gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden die Belange der Einrichtungen und ihrer kommunalen Träger möglichst effektiv vertreten werden. Hierfür sprechen wir Ihnen verbindlichsten Dank aus!

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Claus Hamacher

Anlage

Der Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. (LV VHS) NRW ist ein spartenspezifischer kommunaler Trägerverband. Er vertritt seit seiner Gründung im Jahr 1947 als größte Landesorganisation der Weiterbildung die bildungspolitischen und finanziellen Interessen von derzeit 131 Volkshochschulen in kommunaler Trägerschaft in Nordrhein-Westfalen. Mitglieder des LV VHS NRW sind die Städte, Kreise und Gemeinden beziehungsweise die von ihnen getragenen VHS-Zweckverbände. Im Dezember 2020 soll die Satzung des LV VHS NRW geändert werden. Der aktuelle Entwurfsstand der neuen Satzung liegt bei (**Anlage**).

Vor diesem Hintergrund werden folgende **BESCHLÜSSE** gefasst:

1. Die nach dem vorliegenden Satzungsentwurf vorgesehenen Änderungen werden akzeptiert.
2. Die hauptamtliche Verwaltung wird damit beauftragt, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des LV VHS NRW dahingehend auszuüben, dass der Satzungsreformprozess zum Abschluss gebracht werden kann. Die einzelnen Maßgaben werden der finalen Empfehlung des StGB NRW zu entnehmen sein, die rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu erwarten ist.
3. Die hauptamtliche Verwaltung wird damit beauftragt, zu überprüfen, ob Vorschläge für die Wahl der beim LV VHS NRW zu vergebenden Ehrenämter in Betracht kommen.
4. Die hauptamtliche Verwaltung wird damit beauftragt, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des LV VHS NRW dahingehend auszuüben, dass die abgestimmten Personalvorschläge umgesetzt werden können. Die einzelnen Maßgaben werden auch insoweit der finalen Empfehlung des StGB NRW zu entnehmen sein, die rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu erwarten ist.